

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **Verbot der Käfighaltung von Hühnern**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Verordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

1. Die Käfighaltung von Hühnern wird verboten.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird aufgefordert, eine Rechtsverordnung für die Haltung von Hühnern vorzulegen und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, mit der die Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach verhaltensgerechter Unterbringung und artgemäßem Bewegungsbedürfnis (§ 2 Abs. 1) gewährleistet, das Verbot der Tierquälerei (§ 17 Nr. 2) eingehalten und die hierzu vorliegenden Gerichtsentscheidungen beachtet werden.

- 1.1 Die Übergangszeiten von der Käfighaltung zur Bodenhaltung sind den steuerlichen Abschreibungsfristen der Käfige anzupassen.

Die Besatzdichte während der Übergangszeit ist auf mindestens 600 cm<sup>2</sup> für leichte und 900 cm<sup>2</sup> für schwere Rassen festzulegen.

2. Als Mindestanforderung an die Bodenhaltung ist festzulegen

- 2.1 die Möglichkeit des Sandbadens und Scharrens (Scharraum mindestens ein Drittel der Stallhaltungsfläche), höchstens sechs Tiere je m<sup>2</sup>,

Diese Regelung gilt nicht für die Aufzucht.

- 2.2 geschützte und abgedunkelte Legenester mit Einstreu oder weicher Unterlage.

3. Die Forschung und Beratung über Bodenhaltungsformen ist zu fördern.

4. Die Verbraucherverbände sind aufzufordern, Aufklärung darüber zu geben, daß nur durch den Kauf von Eiern aus der Bodenhaltung den Legehennen ein tier- und artgerechtes Dasein ermöglicht wird.

5. Einrichtungen einer Erzeuger/Verbraucher-Direktvermarktung sind durch finanzielle Starthilfen zu fördern.
6. Kennzeichnungspflicht für Eier aus Käfighaltung und Eier aus Importen ist vorzuschreiben.

Bonn, den 21. August 1984

**Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion**

### **Begründung**

Die Käfighaltung verstößt gegen § 2 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. „Es muß, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ihm angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gewähren und darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis des Tiers nicht dauernd und nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten muß endlich eine Rechtsverordnung zur Hühnerhaltung vorlegen, die dem 1972 vom Bundestag einstimmig beschlossenen Tierschutzgesetz entspricht.

Seit 1979 liegen zahlreiche Gerichtsentscheidungen vor – so vom Oberlandesgericht Frankfurt vom 12. April 1979, vom Landgericht Düsseldorf vom 23. November 1979 und zuletzt vom Landgericht Darmstadt vom 4. Oktober 1983 —, die die objektive Strafbarkeit der Legebatterien feststellen und die Bundesregierung an den Erlass von Tierschutzverordnungen erinnern, um einen wirksamen Tierschutz zu gewährleisten.

Der Nichterlaß von Verordnungen ist auch nicht mit ausbleibenden Bestimmungen der EG zu rechtfertigen, da diese nur Mindestnormen setzen und eine artgerechte Tierhaltung und die Verhinderung von Tierquälerei für eine Kulturation unverzichtbar sind (vgl. auch Artikel 36 des EG-Vertrags).

So kann die Haltung von Legehennen in Käfigen, auf Drahtböden und auf engstem Raum beschränkt nicht als verhaltensgerechte Unterbringung gelten; auch wird das artgemäße Bewegungsbedürfnis auf Dauer total eingeschränkt, so daß Schmerzen, Leiden und Schäden die unausbleibliche Folge sind.

Die Batterie- oder Käfighaltung von Hühnern entspricht insoweit nicht einem tierartgerechten Haltungssystem, als die Tiere

- a) nicht scharren oder sandbaden können,
- b) die Eiablage nicht in dunklen Nestern vollziehen können und
- c) auf das stärkste in ihrem natürlichen Bewegungsverhalten eingeschränkt werden.

Wir verweisen auch auf die Schweizer Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 Abschnitt 4 Artikel 25 Abs. a.

Besonders die Käfighaltung und die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit in den 60er Jahren haben dazu geführt, daß die

Legehennenhaltung heute in großem Umfang industriell betrieben wird. Aber auch dort, wo sie noch in bäuerlichen Betrieben besteht, sind meistens die Tiereinheiten im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) so groß, daß eine sinnvolle Verwertung des daraus anfallenden organischen Düngers nicht gegeben ist. Vielmehr ist oft eine direkte Verbindung zwischen Hühnergülle und Nitratanreicherung des Grundwassers festzustellen. Die Lagerung und Ausbringung des bei der Bodenhaltung anfallenden organischen Düngers ist wesentlich einfacher und umweltfreundlicher. Trotzdem sollte auch bei der Bodenhaltung von Hühnern eine flächenbezogene Produktion gefördert werden.

Da sich die industrielle Tierproduktion und hier besonders die Legehennenhaltung in Regionen mit günstigen Transportbedingungen für importierte Futtermittel in die Nähe von Hafenstandorten verlagert hat, stellt sich in diesen Regionen, am stärksten in Süddolnburg, die Beseitigung der Gülle als besonderes Problem dar.

Die Bodenhaltung der Legehennen, mit Stroheinstreu im Scharrraum und mit teilweiser direkter Getreideverfütterung, wird sich wieder mehr in bäuerliche Betriebe verlagern.

Durch die Forderung, die Besatzdichte in den Käfigen während einer Übergangszeit auf mindestens 600 cm<sup>2</sup> für leichte und 900 cm<sup>2</sup> für schwere Rassen zu regeln, wird jedoch nicht das grundsätzlich tierquälerische Haltungssystem der Käfighaltung aufgehoben.

Entgegen Behauptungen, in denen der Bodenhaltung ein noch höherer Einsatz von Antibiotika und Medikamenten nachgesagt wird (Impfungen ausgeschlossen), kommen große Bestände in Bodenhaltung erwiesenermaßen ohne Antibiotika aus.

Da die Legehennenhaltung heute nur noch zu einem geringen Teil in Bodenhaltung durchgeführt wird, sind die technischen Einrichtungen hier seit 20 Jahren nicht weiterentwickelt worden. Wenn Forschung und Beratung sich wieder verstärkt diesem Gebiet zuwenden, sind Verbesserungen in arbeitswirtschaftlicher und technischer Hinsicht möglich.

Die Förderung der Direktvermarktung soll finanzielle Anlaufschwierigkeiten überwinden und damit den Wettbewerb gegenüber Importeuren und Großvermarktern zu erleichtern helfen.

Eine Kennzeichnungspflicht für Eier und die dadurch verbesserte Möglichkeit der Herkunftskontrolle von Eiern entspricht den Bedürfnissen und berechtigten Interessen der Verbraucher. Durch eine bindende Regelung für die Kennzeichnung wird eine entscheidende Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor falschen oder irreführenden Herkunftsangaben erreicht.

Außer dem Ziel, der Hühnerhaltung wieder eine artgerechte Haltungsform zu geben, sind alle zu beschließenden Maßnahmen und Forderungen geeignet, die Eierzeugung wieder mehr in bäuerliche Betriebe zu verlagern, die Bestandsgröße zu verringern und eine bessere regionale Verteilung der Hühnerhaltung zu erreichen.

